

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 16

9. November 2021

Nr. 11

*Herbstlicher Blick auf den
Rothenklempenower Park*





**Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft
der Stadt Eggesin**

Wir bieten Ihnen:

- Mietwohnungen mit günstigen Heizkosten durch eigene Fernwärmeversorgung
- Gästewohnungen
- unbebaute Grundstücke
- Gewerbeflächen

Stettiner Straße 1
17367 Eggesin
Telefon: 039779-2630
Fax: 039779-26442
E-Mail: info@eb-wowi.de
Internet: www.eb-wowi.de

Das Tor zum Stettiner Haff – Die Blaubeerstadt an der Randow




125 JAHRE

Loksuppen
Pasewalk

JETZT FÜR 2022 BUCHEN

Buchen Sie Räumlichkeiten im Loksuppen für:

- Privat- und Firmenfeiern
- Schulungen und Tagungen
- Schulprojektstage

PLANEN SIE JETZT FÜR MAI-SEPTEMBER 2022

- Erlebnisübernachtungen im Schlafwagen
- Ihren Besuch der Technikausstellung oder unsere nächste Veranstaltung: Flohmarkt, Konzert

Kontaktieren Sie uns gerne per Telefon unter
03973-216326 oder besuchen Sie unsere Webseite
www.loksuppen-pasewalk.de

Schmuckverkauf aus Epoxidharz

13. November 2021 • 10-18 Uhr



Ich möchte alle Neugierigen und Schmuckfans in den Bürgersaal (Schloss) in Rothenklempenow recht herzlich einladen.
Ich freue mich auf Ihren Besuch.

Ihre Birgit Marx

Man kann mich aber auch jederzeit zu Hause in meiner Bastelstube besuchen. Sie erreichen mich unter **Tel. 0151/12037686**

*Für Jedermann - ob Groß,
ob Klein - ist was dabei!*

Spirituelle Lebensberatung

Barbara Martin

Engelmedium, Lebensberaterin, Engelheilerin
Neue Straße 2a • 17322 Boock

Hilfe in jeder Lebenssituation • Hilfe bei wichtigen Entscheidungen

Tel. 039754/521166 und 039754/525679
Sofortberatung unter 09003 31 11 31 (1,99 €/Min)

Lebenscoaching	Lebenskrisen	Trauerbewältigung
Blockadenauflösung	Aurareinigung	Chakrenreinigung
Handauflegen	Energieübertragung	Heilbehandlung
Beratung	Gesundheit	Liebe & Beruf
		Finanzen


Ich habe in Boock eine Praxis für spirituelle Lebensberatung und für Heilbehandlungen. Gerne berate ich Sie zu allen Lebensbereichen, ob Sie Probleme haben in der Partnerschaft, im Beruf, bei den Finanzen oder ob Sie vor wichtigen Entscheidungen in Ihrem Leben stehen. Auch bei Lebenskrisen und beim Verlust eines lieben Menschen helfe ich Ihnen gerne weiter.

Oft fehlt uns in schwierigen Situationen die Kraft, diese positiv anzugehen. Hier kann ich Ihnen mit Hilfe der Engel wieder Kraft und Mut geben. Auch wenn Sie sich ständig müde und erschöpft fühlen, helfen die Energieübertragungen mit Engeln. Auch Aura- und Chakrenreinigungen biete ich an. Ich habe die wunderbare Gabe bekommen mit Engeln zu kommunizieren und ihre Energie übertragen zu können. Im Laufe der Jahre bin ich eine richtige Expertin auf dem Gebiet der Engel geworden. Gerne können Sie hier von meinem Wissen und den Erfahrungen auf dem Gebiet der energetischen Heilbehandlungen profitieren. Natürlich ersetzen diese Behandlungen keinen Arzt oder Apotheker, sehen Sie diese als Ergänzung für Ihre Gesundheit und Vitalität an. Gerne führe ich auch Blockadenlösungen mit den Engeln bei Ihnen durch. Auch Haus- und Grundstücksreinigungen nehme ich vor.

Gerne können Sie sich telefonisch bei mir melden, um einen Termin mit mir zu vereinbaren. Die Nummer lautet 039754/521166, eine Sofortberatung erhalten Sie unter meiner anonymen Nummer 09003 31 11 31 (1,99 €/Min).

Barbara Martin
Neue Straße 2a
17322 Boock

www.engelmedium-hellseherin.de



Unsere Kunden sind die beste Werbung

Verkauf Einfamilienhaus in 17322 Boock

Ein super toller Makler. Der Verkauf unseres denkmalgeschützten Hauses hat wunderbar funktioniert. Herr Pete ist äußerst hilfsbereit und sehr engagiert. Er hat uns bei allen Terminen stets zur Seite gestanden und hat uns begleitet. Ein Top Makler besser geht es nicht. 1000 %ig weiterzuempfehlen. Vielen lieben Dank für Ihre tolle Arbeit und Ihrem großen Engagement. Sandra B.

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun	4	- Abfuhrtermine – Dezember 2021	25
- Stellenausschreibungen	5	Sonstiges	
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Bergholz	5	- Wir gratulieren den Jubilaren im Dezember 2021	26
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Bergholz	6	- Preußens Götterdämmerung an der Randow	28
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Blankensee	7	- Adventsausstellung in Blankensee	31
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Boock	8	- Veranstaltungen in der Gemeinde Grambow	31
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Boock	9	- Sonderimpfaktion	31
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Grambow	11	- CariMobil – Beratung auf Rädern	31
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Krackow	13	- Touristiker vom Haff feiern ihr Jubiläum	32
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Löcknitz	14	- 30 Jahre LSV Grambow nach der Wende	32
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskernsanierung“ für die Gemeinde Löcknitz	15	- Einladung der Jagdgenossenschaft Glashütte	33
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Löcknitz	16	- Der Anglerverein Randowtal Löcknitz e.V. informiert	33
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ für die Gemeinde Löcknitz	16	- 30-jähriges Jubiläum	33
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Löcknitz	17	- Ergänzung zum Oktoberbeitrag zur Randowmesse in Glasow	33
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Nadrensee	19	- Gemeinsame Fotoausstellung Tierfotografie	34
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Plöwen	19	- Erntedankgabensammlung	34
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ramin	21	- Termine Gottesdienste	35
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Rothenklempenow	23	- Müllbelastung durch Zunahme illegaler Einreisen an der polnischen Grenze	35
- Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gem. Rothenklempenow	23	- Land- und Bundestagswahl, Bürgermeisterwahl in Rossow 2021	36
		- Ei, wie toll! 239 Stück pro Kopf	36
		- Mitteilung zur mobilen Schadstoffsammlung	36
		- Ausschreibung Dorfesidenzen Kulturlandbüro 2022 für Gemeinden	37
		- Schießwarnung 11/2021	37



NEU

Hans-Robert Metelmann (Hg.)
Politik und Pandemie
 Konsentierete Empfehlungen für die
 Strategie einer Agenda Postpandemie

Schibri-Verlag • Tel.: 039753/22757 • www.schibri.de
 ISBN: 978-3-86863-230-9 • 2021 • 360 Seiten • 15,90 €

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz
 Internet: www.loecknitz-online.de
 E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50128

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
 Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
 Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
 Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
 privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
 Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind allein die Inserenten verantwortlich. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang–

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt	039754/50-127	29
Frau K. Benning	Personal, Lehrausbildung	039754/50-139	20
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Herr E. Schinke	Ordnung u. Sicherheit, ruhender Verkehr	039754/50-205	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtke	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt	039754/50-117	17
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Liskow	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau S. Sadurska	Steuern	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau V. Röwer	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Mülling	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge, Zweckverband	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Wahlen	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt, Breitbandausbau	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

In der Gemeinde Löcknitz ist ab dem 1. Januar 2022
die unbefristete Stelle als

Friedhofsmitarbeiter (m/w/d)

zu besetzen.

Jetzt informieren und bis zum 30.11.2021 bewerben!
www.amt-loecknitz-penkun.de (> aktuelles > Stellenausschreibung)

Ebert
Bürgermeister

DEIN START IN DIE ZURKUNFT

Wir suchen Dich für unser Team zum 1. September 2022!

Stellenausschreibung

Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Das Amt Löcknitz-Penkun stellt zum 01.09.2022 für die Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten eine/n Schulabgänger/in ein.

Folgende Voraussetzungen solltest Du mitbringen:

- guter Realschulabschluss oder Abitur
- gute Deutsch- und Mathekenntnisse
- Interesse an Büro- und Verwaltungstätigkeiten
- kunden- und dienstleistungsorientiertes Auftreten
- Interesse an wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Themen
- Teamfähigkeit

Für die dreijährige Ausbildung erfolgt die Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Sende Deine aussagekräftige Bewerbung (u. a. die letzten beiden Zeugnisse) bis zum 10.12.2021 an das

Amt Löcknitz-Penkun
Personalabteilung
z. Hd. Herrn Futh
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Falls Du Fragen hast, steht Dir für telefonische Auskünfte Frau Benning unter der Tel.-Nr. 039754/50-139 gern zur Verfügung.

Menschen mit einer Behinderung werden, bei ansonsten gleicher Eignung, bevorzugt berücksichtigt.

Müller
Amtsvorsteher

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Bewerbung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Gemeinde Bergholz

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Bergholz

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2017 beträgt 1.489.977,94 €

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017 26,58 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2017 beträgt 264.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2017 beachtet.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt -25.739,97 €
Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo aus von 13.973,48 €

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017 8.581,59 €

Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag 163.974,58 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 08.09.2021.

Beschluss Nr. 04-2021-363

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2017 i. d. F. vom 09.11.2020 festzustellen.

Beschluss Nr. 04-2021-364

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Bergholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerlei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergholz, den 18.10.2021

U. Kersten
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Bergholz

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2018 beträgt 1.447.618,26 €

Die Eigenkapitalquote beträgt 27,65 %

(unter Berücksichtigung der Sonderposten)

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2018 beträgt 170.300,00 €

Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2018 beachtet.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt 5.416,88 €

Die Finanzrechnung weist für 2018 einen Saldo aus von 14.508,45 €

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018 4.436,78 €

Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag 163.974,58 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2018 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 08.09.2021.

Beschluss Nr. 04-2021-367

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Bergholz zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 10.03.2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 04-2021-368

Die Gemeindevertretung Bergholz beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Bergholz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerlei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergholz, den 18.10.2021

U. Kersten
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Blankensee

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Blankensee

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S.584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Blankensee vom 21.12.2020 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Blankensee unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Blankensee inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder

Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Jahresnettokaltemiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokaltemiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Jahreskaltemiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Blankensee oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Blankensee auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.

- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Blankensee jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

- die Gemeinde Blankensee pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Blankensee, den 22.12.2020

Müller
Bürgermeister




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Boock

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Boock

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2018 beträgt	1.726.059,01 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018	99,03 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)	
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	
Das Jahresergebnis 2018 beträgt	-22.626,07 €
Die Finanzrechnung weist für 2018 einen Saldo aus von	-13.266,89 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	47.494,21 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag	0,00 €

Die liquiden Mittel betragen
zum Bilanzstichtag 61.783,72 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2018 in der Fassung vom 12.04.2021 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 14.10.2021.

Beschluss Nr. 07-2021-632

Die Gemeindevertretung Boock beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Boock zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 12.04.2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 07-2021-633:

Die Gemeindevertretung Boock beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Boock wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Boock, den 18.10.2021

G. Mißling
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Boock

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S.584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Boock vom 05.08.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Boock unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Boock inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberrinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Jahresnettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Jahresnettokaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Boock oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Boock auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Boock jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde Boock pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Boock, den 06.08.2021

Mißling
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Grambow

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Gemeinde Grambow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Grambow vom 15.12.2020 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Grambow unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Grambow inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen

zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberrinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Jahresnettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile

gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Jahreskaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Grambow oder am Markt herausgebildet hat.

- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Grambow auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuerklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Grambow jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige

Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Gemeinde Grambow pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Grambow, den 16.12.2020



Ehmke
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Krackow

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Gemeinde Krackow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S.584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Krackow vom 11.03.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Krackow unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Krackow inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder

Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Jahresnettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Jahreskaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Krackow oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Krackow auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.

- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Krackow jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

- die Gemeinde Krackow pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Krackow, den 12.03.2021



Sauder
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Löcknitz

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 für die Gemeinde Löcknitz

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	25.240.168,06 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017	42,09 %
(ohne Berücksichtigung der Sonderposten)	
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2017 beträgt	580.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr beachtet.	

Das Jahresergebnis 2017 beträgt	85.110,65 €
Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo aus von	1.313.674,12 €

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017 2.254.718,11 €
Die Gemeinde verfügt über liquide Mittel in Höhe von 1.665.778,43 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeinde beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz erfolgte am 28.09.2021.

Beschluss Nr. 578

1. Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2017 festzustellen.

Beschluss Nr. 579

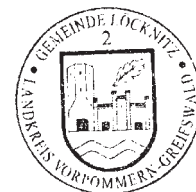
Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Löcknitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 04.10.2021



Ebert
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ für die Gemeinde Löcknitz

Sachverhalt

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerke zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31.12.2017 803.686,18 €
Das Jahresergebnis 2017 ist ausgeglichen.

Die Finanzrechnung 2017 weist einen Saldo aus von -146.788,18 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017 163.741,53 €
Die liquiden Mittel auf Bankkonten betragen 57.039,36 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2017 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz erfolgte am 28.09.2021.

Beschlussvorschlag Nr. 576

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2017 festzustellen.

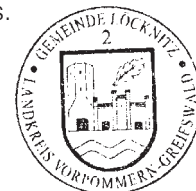
Beschlussvorschlag Nr. 577

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Löcknitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 04.10.2021

Ebert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Löcknitz

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	24.900.083,62 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017	43,42 %
(ohne Berücksichtigung der Sonderposten)	
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.	

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2018 beträgt	563.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr beachtet.	

Das Jahresergebnis 2018 beträgt	0,00 €
Die Finanzrechnung weist für 2018 einen Saldo aus von	- 1.488.470,00 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	4.232.716,09 €
Die Gemeinde verfügt über liquide Mittel in Höhe von	282.042,28 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeinde beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2018 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz erfolgte am 28.09.2021.

Beschluss Nr. 616

1. Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2018 festzustellen.

Beschluss Nr. 617

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Löcknitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerlei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 04.10.2021

Ebert
Bürgermeister




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ für die Gemeinde Löcknitz

Sachverhalt

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerke zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31.12.2018	791.644,53 €
Das Jahresergebnis 2018 ist ausgeglichen.	

Die Finanzrechnung 2018 weist einen Saldo aus von	28.950,60 €
---	-------------

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018	333.397,08 €
Die liquiden Mittel auf Bankkonten betragen	85.989,96 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2018 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Löcknitz erfolgte am 28.09.2021.

Beschlussvorschlag Nr. 613

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Ortskerngestaltung“ der Gemeinde Löcknitz zum 31. Dezember 2018 festzustellen.

Beschlussvorschlag Nr. 614

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Löcknitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerlei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 04.10.2021

Ebert
Bürgermeister




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Löcknitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Löcknitz vom 23.02.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Löcknitz unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Löcknitz inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallen-

de Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauer Nutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberrinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Jahresnettokalmmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokalmmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Jahreskalmmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Löcknitz oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur „Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Löcknitz auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Löcknitz jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.

- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde Löcknitz pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Löcknitz, den 24.02.2021



Ebert
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Nadrensee

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Nadrensee

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2018 beträgt 2.591.914,82 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2018 91,12 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2018 beträgt 48.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2018 beachtet.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt 116.210,26 €
Die Finanzrechnung weist für 2018 einen Saldo aus von 337.763,40 €
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2018 66.099,94 €
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag 222.559,19 €
Der Zahlungsmittelbestand zum Bilanzstichtag beträgt 617.502,07 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2018 zu empfehlen.
Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 12.10.2021.

Beschluss Nr. 18-2021-290

Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2018 i. d. F. vom 08.04.2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 18-2021-291

Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt gemäß §60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Nadrensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmelei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Nadrensee, den 18.10.2021

D. Voß
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Plöwen

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Plöwen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S.584), wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Plöwen vom 30.09.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde, folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Plöwen unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht

der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Plöwen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauerntzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberrinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern, soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Jahresnettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Jahreskaltmiete gilt jene Miethöhe, welche

sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Plöwen oder am Markt herausgebildet hat.

- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Plöwen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuerklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Plöwen jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat/haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde Plöwen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Plöwen, den 01.10.2021



Hobom
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten und aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Ramin

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ramin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Ramin vom 16.03.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Ramin unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Ramin inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als

Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauer Nutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberrinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäusern, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Jahresnettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Jahresnettokaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Ramin oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Ramin auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuerklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Ramin jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erforderlich macht.

- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Gemeinde Ramin pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ramin, den 17.03.2021

Retzlaff
Bürgermeister




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Rothenklempenow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 für die Gemeinde Rothenklempenow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2018 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt 9.654.899,49 €
Die Eigenkapitalquote beträgt
zum 31. Dezember 2018 31,30 %
(ohne Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite
zur Liquiditätssicherung 2018 beträgt 230.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2018 beachtet.

Das Jahresergebnis 2018 beträgt -180.078,52 €
Die Finanzrechnung 2018 weist
einen Saldo aus von 181.069,58 €
Die Investitionsauszahlungen
betragen in 2018 363.431,53 €
Die liquiden Mittel betragen
zum Bilanzstichtag 92.381,63 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt nicht gegeben.
Ein Haushaltssicherungskonzept wurde beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2018 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rothenklempenow erfolgte am 14.10.2021.

Beschluss Nr. 612

- Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2018 festzustellen.

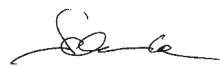
Beschluss Nr. 613

Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Rothenklempenow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rothenklempenow, den 15.10.2021



Schulze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rothenklempenow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S.584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Rothenklempenow vom 27.04.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Rothenklempenow unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als

Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Rothenklempenow innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Jahresnettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist

Bemessungsgrundlage die ortsübliche Jahresnettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Jahreskaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Rothenklempenow oder am Markt herausgebildet hat.

- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Rothenklempenow auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Rothenklempenow jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung innehat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrigere Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

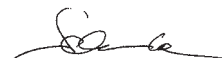
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde Rothenklempenow pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.
- Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrig-

keit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Rothenklempenow, den 28.04.2021



Schulze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Abfuhrtermine – Dezember 2021**Blaue Tonne**

- 03./31.12. Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
- 08.12. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
- 17.12. Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
- 20.12. Gorkow, Löcknitz
- 21.12. Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel
- 22.12. Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen
- 22.12. Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
- 24.12. Glashütte

Gelber Sack

- 01./22.12. Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünsche Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
- 02./23.12. Gorkow, Löcknitz
- 10./31.12. Bergholz, Rossow, Wetzenow
- 15.12. Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
- 16.12. Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
- 17.12. Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende–

Die nächste Ausgabe
AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN
erscheint am Dienstag, den 14.12.2021.

Redaktionsschluss:
30.11.2021 um 12.00 Uhr

Anzeigenschluss für Werbeanzeigen:
1. Dezember 2021

Für die Glückwünsche, Blumen und Geschenke
anlässlich unserer

Eisernen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Freunden und
Bekanntem recht herzlich bedanken.
Ein besonderer Dank gilt dem Bürgermeister von Löcknitz
und unserer Ministerpräsidentin Manuela Schwesig.
Danke sagen wir auch dem Bischof im Sprengel
von Mecklenburg-Vorpommern und
der Pastorin Frau Warnke.

Ingeborg & Werner Riebe

Löcknitz, im September 2021

WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM DEZEMBER 2021

95. Geburtstag

Wießmeier, Gisela	07.12.1926	Löcknitz
Schwuchow, Emmi	18.12.1926	Penkun

90. Geburtstag

Manthey, Dora	06.12.1931	Rothenklempenow OT Mewegen
Welk, Christa	09.12.1931	Grambow OT Schwennenz
Zehm, Gerda	13.12.1931	Grambow
Strahsburg, Trude	21.12.1931	Glasow

85. Geburtstag

Vormelker, Charlotte	03.12.1936	Rossov
Dr. Völlm, Karl	11.12.1936	Blankensee
Krause, Renate	16.12.1936	Löcknitz
Lange, Rose-Marie	18.12.1936	Grambow
Kelch, Werner	23.12.1936	Nadrensee
Watzke, Heinrich	31.12.1936	Penkun

80. Geburtstag

Richter, Lonny	01.12.1941	Rothenklempenow
Böder, Edelgard	02.12.1941	Grambow OT Schwennenz
Fritsche, Bärbel	05.12.1941	Nadrensee
Werft, Erika	06.12.1941	Penkun OT Grünz
Kaschke, Christel	17.12.1941	Grambow
Knop, Monika	19.12.1941	Rothenklempenow
Walk, Peter	27.12.1941	Penkun OT Grünz
Schlüter, Horst	28.12.1941	Rothenklempenow

75. Geburtstag

Lemke, Siegfried	07.12.1946	Glasow
Thele, Hans-Ulrich	22.12.1946	Grambow
Kurth, Erich	23.12.1946	Löcknitz
Spalczyński, Urszula	24.12.1946	Blankensee
Wendorf, Norbert	25.12.1946	Penkun OT Storkow
Radtke, Sabine	26.12.1946	Boock
Rehder, Jörg Michael	31.12.1946	Löcknitz

70. Geburtstag

Zehm, Detleff	04.12.1951	Grambow OT Neu-Grambow
Bettac, Gertrud	07.12.1951	Boock
Hering, Karl-Heinz	12.12.1951	Blankensee OT Pampow
Kaeding, Bernd	13.12.1951	Löcknitz
Zakrzewska, Stanisława	15.12.1951	Penkun
Rüdiger, Wolfgang	16.12.1951	Glasow
Irmler, Willi	21.12.1951	Penkun
Szendzielorz, Barbara	24.12.1951	Löcknitz
Spremberg, Udo	26.12.1951	Blankensee OT Freienstein
Büttner, Karl-Heinz	28.12.1951	Glasow

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubearbeitung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.

Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke
anlässlich unserer

70. Geburtstage

möchten wir uns bei unseren Kindern,
Verwandten und Freunden recht herzlich bedanken.

Ein Dankeschön auch der Firma Transport und
Logistik GmbH Ulrich Nikolaus, Penkun.



Für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich unserer

Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren lieben Verwandten,
Freunden und Bekannten ganz herzlich bedanken.

Ein besonderes Dankeschön geht an unsere Nichte Marina
für ihre tatkräftige Unterstützung zum Gelingen der Feier.

Ganz lieben Dank der Bürgermeisterin der Stadt Penkun
Antje Zibell, der Ministerpräsidentin Manuela Schwesig,
Herrn Pastor Bernd Riedel sowie dem Bischof
Tilman Jeremias, Greifswald.

Danke sagen wir auch dem Kollektiv Hotel „Am Park“
in Pasewalk für die gute Bewirtung und dem DJ.

Arnim und Marlis Hausburg

Penkun, im Oktober 2021

Was ist Ihr Haus wert? Hausverkauf?

Der **Todtmann** macht's
Makler Ihrer **Sparkasse**

☎ 0170 333 97 49

☎ 039771 52 77 93

In Vertretung der **LBS** Immobilien

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.
Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.
Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten 9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

HORN
IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler seit 1993!
Löcknitz, Chausseestraße 24
039754-1 89 65 8
www.horn-immo.de

Ihr Servicebüro
in Löcknitz!

TOP
IMMOBILIEN
MAKLER
2019
NEULANDKONTAKT
FOCUS
DEUTSCHLANDS
EINZIGER MAKLER
REKORD-IMP
statista
AN DER UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke zu meinem

90. Geburtstag

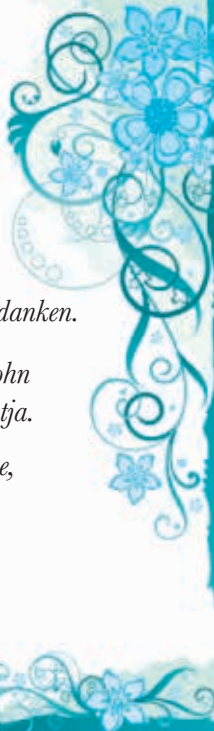
möchte ich mich ganz herzlich
bei meinen lieben Kindern, Enkeln,
Urenkeln, Verwandten & Bekannten bedanken.

Ein doppeltes Dankeschön an meinen Sohn
Michael und meine Schwiegertochter Katja.

Danke auch an die Gaststätte Kutzowsee,
der Ministerpräsidentin Frau Schwesig
sowie dem DJ Volker Groß.

Alfons Wrzeszcz

Lebhn, im Oktober 2021



Für die vielen und liebevollen Glückwünsche, Blumen,
Geschenke und kleinen Aufmerksamkeiten anlässlich meines

90. Geburtstages

möchte ich mich bei allen Verwandten, Freunden,
Bekannten und all denen, die zum Gelingen
beigetragen haben, recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt
dem Bürgermeister Herrn Müller und
der Ministerpräsidentin Frau Schwesig.

Elisabeth (Liesel) Rambow

Pampow,
im Oktober 2021



Für die zahlreichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich recht herzlich bei allen
Gratulanten, Freunde & meiner Familie bedanken.

Ein besonderer Dank geht an den Bürgermeister
Herrn Schulze, die Volksolidarität Ortsgruppe Rothenklem-
penow, der Grünhofer Milchvieh AG, der Zahnarztpraxis
A. Kremkow in Eggesin sowie der Gaststätte „Seegrund“
in Ahlbeck für das gute Essen und die nette Bewirtung.

Glashütte, im Oktober 2021

Marlis Kleemann



Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen
und Geschenke, anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich recht herzlich bei all meinen
Verwandten, Freunden und Bekannten bedanken.
Ein besonderer Dank geht an meine Kinder,
Enkel und Urenkel. Vielen Dank auch an
den Bürgermeister Herrn Retzlaff,
das Team der Randow Apotheke und
die Pastorin Frau Warnke.

Erika Fihs

Hohenfelde, im September 2021



Die Zwölfsten
"Von alter Weismacht bis Neujahr in den Dörfern der Uckermark"
Werner Harsch

Weihnachtsgeschenk-Tipp
„Die Zwölfsten“ von Werner Harsch
"Von alter Weismacht bis Neujahr in den Dörfern der Uckermark"

Bestellung möglich über Ihre Buchhandlung
oder den Schibri-Verlag:
Tel.: 039733/22757 • Fax: 22583 • Mail: Schibri-Verlag@t-online.de

ISBN 978-3-86863-037-4 • 112 S. • 12,80 €

HISTORISCH

Preußens Götterdämmerung an der Randow

Als die Franzosen Löcknitz besetzten (1806)

Wie viele andere Orte in Ostdeutschland könnte sich Löcknitz, in Bezug auf die napoleonische Zeit, mit einer Einmaligkeit schmücken. Es geht hier nicht um Anekdoten, die manchmal bekannter sind als die Wahrheit, die zumeist mehr ernüchternd ausfällt. Wie etwa die, dass der Franzosenkaiser höchstpersönlich in Löcknitz geweiht haben soll. Kaum zu überprüfen ist der, sicherlich von dem Autoren dieser Sagen und Märchen, noch schnell eingeflochtene Fakt, dass, nun ausgerechnet in Löcknitz, rein physisch, ein Laib Brot den Besitzer gewechselt haben soll und die Protagonisten, der Kaiser der Franzosen und eine alte Frau so miteinander kommunizierten. Diese Legenden halten sich hartnäckig und drücken doch wohl nur, geht man ihnen auf den Grund, den Wunsch aus im Guten miteinander zu Leben. Napoleon kam nie bis Löcknitz und auch die Reste der bei Jena und Auerstedt geschlagenen preußischen Armee unter dem Befehl von Fürst Friedrich Ludwig zu Hohenlohe-Ingelfingen (1746–1818) kapitulierten in Ellingen (heute ein Ortsteil von Prenzlau) nicht vor dem Franzosenkaiser sondern vor seinen Truppenführern, denen es gelungen war, in relativ kurzer Zeit, einen Keil zwischen die noch links der Elbe und rechts der Oder stehenden preußischen Truppen zu treiben. Mit der Kapitulation von Prenzlau (der Name Prenzlau ist am Pariser Arc de Triomphe in Stein gemeißelt worden) wurde eine regelrechte Welle ähnlicher Ereignisse losgetreten. Preußische Festungen ergaben sich reihenweise, weil deren Gouverneure der Meinung waren, dass der preußische König keine Armee mehr habe und man vergebens auf einen etwaigen Entsatz wartete. Die Franzosen waren nicht wenig überrascht von dieser preußischen Vorgehensweise und brachten dies auch in den Depeschen nach Berlin, wo um diese Zeit Napoleon I. Quartier im Schloss Bellevue (heute der Sitz des Bundespräsidenten), das Friedrich der Große für seinen jüngsten Bruder August Ferdinand von Preußen (1730–1813) errichten ließ, genommen hatte. Sicherlich ist es nicht falsch zu sagen, Fürst Hohenlohe-Ingelfingen habe vor Napoleon kapituliert, denn die Koalitionskriege waren zu allererst dynastische Kriege und der einzige Souverän war der Kaiser oder König. Die aber auch in damaligen Nachschlagewerken zu findende Floskel war einfach dem Zeitgeist geschuldet. Später nährte das aber die Vermutung der Franzosenkaiser könnte doch involviert gewesen sein und ließ die teilweise erbärmlichen und völlig hilflosen preußischen Truppenführer in einem geradezu noch erträglichen Licht erscheinen. Die nachfolgenden militärischen Schriftsteller hatten es nicht leicht. Sie taten sich recht schwer mit der Einordnung der Kapitulation bei Prenzlau und der dadurch ausgelösten nun folgenden Ereignisse an Oder, Randow, Uecker und Peene. Auch Theodor Fontane hatte in dieser Hinsicht in seinen „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ (Die Grafschaft Ruppín) seine liebe Mühe und bezieht sich lieber auf die Memoiren des Generals Friedrich August Ludwig von der Marwitz (1777–1837), der bei der Prenzlauer Kapitulation, als Adjutant des Fürsten Hohenlohe-Ingelfingen und noch nicht im Generalsrang, dabei war und dem die Flucht aus

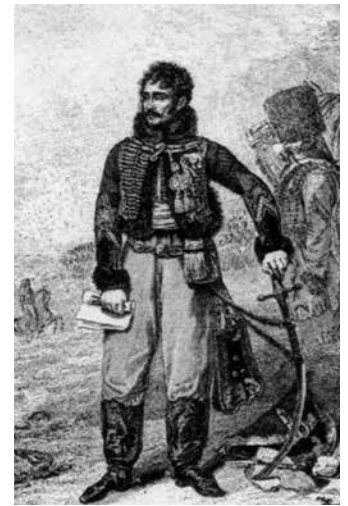
französischer Gefangenschaft, über Dänemark und Schweden, nach Ostpreußen gelang. Er schrieb: „Wie eine große mannhafte Tat fortwirkend Größeres erzeugt und aus Männern Helden macht, so sind auch umgekehrt mit der Vollbringung einer schmachvollen Tat deren Folgen nicht abgeschlossen, sie bleibt verdammt, fortwährend Mattes und Schwaches zu erzeugen, wirkt wie ein schleichendes Gift und macht Männer zu Weibern.“ Nur Männer machten damals Geschichte. Fontane schrieb den ersten Band seiner „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“ bereits 1862. Zu dieser Zeit konnte man schon wieder über die Ereignisse von 1806 reden. Allerdings unterblieb immer eine konkrete Analyse der Ursachen, die zum Untergang der altpreußischen Armee geführt hatte und an ihrer Reformunfähigkeit und dem immer noch vorherrschenden Kadavergehorsam zugrunde gegangen ist. Man suchte auch in den nach 1806 angestrebten Strafprozessen nur nach schuldigen Einzelpersonen, die man auch zum Tode verurteilte, diese Urteile aber nicht vollstreckte bzw. aussetzte, da die betroffenen Personen zumeist nicht in der Reichweite der preußischen Militärjustiz waren sondern in französischer Kriegsgefangenschaft. Erst die vom preußischen König im Juli 1807, nach dem Frieden von Tilsit, berufene Militär-Reorganisationskommission widmete sich mit Ernsthaftigkeit diesen Problemen. Das Intermezzo der französischen Marschälle Joachim Murat, Großherzog von Berg (1767–1815), der Schwager Napoleons war, und Jean Lannes (1769–1809) im Schloss zu Löcknitz, am 29./30. Oktober 1806, war wohl mehr als nur ein zufälliger Etappenort. Hier war man bereit eine Schlacht zu schlagen, denn die preußische Marschkolonne von General Blücher war für die Franzosen immer noch unsichtbar. Allerdings wohl auch für die preußischen Befehlshaber in Stettin. Marschall Murat vermutete ihn westlich von Löcknitz. Er nahm an, dass die Preußen einen Durchbruch nach Stettin wagen würden und traf entsprechende Vorbereitungen. Murat war der Befehlshaber des französischen Kavalleriekorps und zog Verstärkungen in die Randowniederung. Schon am 28. Oktober 1806 hatte sein Reitergeneral Antoine-Charles de Lasalle (1775–1809) den Randowpass am 28. Oktober 1806 kurzzeitig besetzt, war dann aber, bei Herannahen von preußischen Husaren, wieder aufgegeben worden. Lasalle setzte sich mit 700 Reitern in Bergholz fest und unterbrach damit die Kommunikation von Pasewalk nach Stettin. Im Laufe des Tages bekam das preußische Militär in Löcknitz, das laut einer Planung von 400 Reitern verteidigt werden sollte und den Übergang des Hohenloheschen Korps über die Randow abzusichern hatte, gegen 18 Uhr Kenntnis von der Kapitulation von Prenzlau (11.800 Mann). Man entschied deshalb die eigenen Kräfte in Löcknitz auszdünnen und nur noch einen Offizier und 50 Reiter dort zu belassen. Sie sollten nach Lage der Dinge entscheiden ob sie beim Herannahen der Franzosen ein Gefecht anzunehmen und damit die Gefangenschaft zu riskieren oder versuchen sollten wieder nach Stettin zu kommen. Nur wenig später besetzten Lasalles Husaren den Randowpass und vertrieben die Preußen. Nun begann man in Stettin zu improvisieren. Gegen Mitternacht erging der Befehl den Randowpass wieder zu besetzen. Kurz vor Löcknitz bekommt diese Truppe aber den Befehl wieder



Der französische Marschall Joachim Murat (1767–1815) war als Befehlshaber des Kavalleriekorps an den Schlachten von Austerlitz (1805) und Jena und Auerstedt (1806) beteiligt. Er weilte am 29./30. Oktober 1806 mit seinem Generalstab in Löcknitz und führte vom Haus des Amtshauptmanns (Schloss) seine Truppen.



Marschall Jean Lannes (1769–1809) führte in der Schlacht bei Jena und Auerstedt das Zentrum der Grande Armee. Er weilte zur selben Zeit wie Murat in Löcknitz und berichtete hier über die merkwürdige Kapitulation der preußischen Brigade Hagen bei Pasewalk.

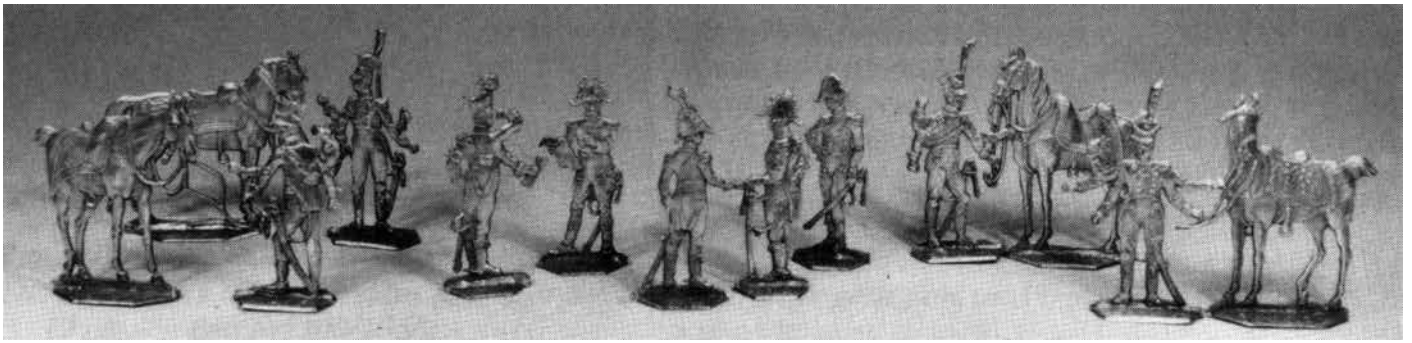


General Antoine-Charles de Lasalle (1775–1809) galt als der beste Reitergeneral seiner Zeit. Er setzte sich am 28. Oktober 1806 in Bergholz fest und unterbrach damit die Kommunikation von Pasewalk nach Stettin. Durch eine Kriegslist bewegte er einen Tag später den Gouverneur der Festung Stettin zur Aufgabe.

Französischer Adlerträger eines Infanterieregiments. 1804 ließ sich Napoleon zum Kaiser von Frankreich krönen. Es gab neue Truppenfahnen und dazu den kaiserlichen Adler, der an der Spitze der Fahne befestigt war und vom Kaiser überreicht wurde. Das sollte eine sehr persönliche Beziehung der Soldaten zu ihrem Kaiser herstellen.

nach Stettin zurückzukehren. Als man am Morgen dort angekommen war erging erneut der Befehl nach Löcknitz zu gehen. Vielleicht erwartete man, in völliger Verkenntnis der Lage in Stettin noch die Reste der Brigade von Oberst von Hagen, die zu dieser Zeit in Pasewalk biwakierte. Etwa 10 Meilen von Stettin entfernt erhielt der auf 100 Soldaten zusammengeschmolzene Verband von einer Husarenpatrouille die Mitteilung, dass der Randowpass von einem ansehnlichen französischen Korps besetzt worden sei. Dieses kleine preußische Entsatzcorps unter Major von Hecklau geriet dann auch gleich in Gefangenschaft und kapitulierte vor der französischen Division des Generals Charles Marie Auguste de Beaumont (1770–1852). Beaumont hatte sich am 27. Oktober 1806 bei Wichmannsdorf, bei dem uckermärkischen Boitzenburg, ein Gefecht mit dem preußischen Eliteregiment Gensdarmes geliefert. Im April des Jahres 1806 hatte Beaumont mit seiner Division in einer Strafaktion Volksaufstand in Vorarlberg niedergeschlagen. Das war also kein Mann großer Worte. Allerdings setzte er die Stärke seiner Kräfte mit 20.000 Mann wohl zu hoch an um den entsprechenden Eindruck beim Gegenüber zu erzielen. Die gefangene Truppe wurde nach Löcknitz gebracht und dem Marschall Murat vorgeführt. Die preußischen Offiziere wurden mit der Aushändigung der Pässe und dem Ehrenwort nicht gegen Frankreich zu dienen entlassen. Diese misslungene Aktion zum Entsatz von Löcknitz zeigt die ganze Kopflosigkeit der oberen Dienststände des Preußenmilitärs, das für die diese kleine Truppe total überfordernde Aufgabe die volle Verantwortung trägt. Die nächste Katastrophe bahnte sich in Pasewalk an. Dort stand die bereits erwähnte Brigade des Obersten von Hagen, der als Kommandant die Reste des preußischen Infanterieregiments von Treuenfels (Nr.29) befehligte und in Abwesenheit des Generals von Schwerin eine ganze

Reihe versprengter Truppenteile in Pasewalk versammelte. Im Einzelnen waren hier II. Bat./IR 22 (Pirch), ein Bat. IR 24 (Zenge), zwei Bat. IR 29 (Treuenfels), ein Bat. IR 34 (Prinz Auguste Ferdinand von Preußen) versammelt (IR steht für Infanterieregiment). Dazu stieß am Morgen des 28. Oktober 1806 eine Reiterbrigade unter Oberst von Poser mit Leib-Karabiniers, Heising-Kürassieren, Holzendorff-Kürassieren, Graf Henckel-Kürassieren, Bünning-Kürassieren, sowie die Reste des Kavallerie-Rgt. Bailliodz und Reste Kavallerie-Rgt von Katte. Im Ganzen waren das mehr als 4.200 Mann. Am selben Tag wurde vom Kommandanten Hagen eine Versammlung aller Offiziere einberufen um zu entscheiden, wie es nun weitergehen sollte. Man hatte nämlich schon von der Kapitulation in Prenzlau erfahren. Zunächst gab man sich noch kämpferisch und wollte nach Stettin durchmarschieren. Doch dann kam es ganz schnell zu einem Sinneswandel und man beschloss zu kapitulieren. Da noch keine Franzosen in Pasewalk aufgetaucht waren gab man den Befehl Parlamentäre auszusenden, die glaubhaft den Willen zur Kapitulation vor den Franzosen bekunden sollten. Hagen konnte nicht wissen dass die Franzosen die Truppen von General Jean Baptiste Milhaud (1766–1833), mit dem 13. Chasseur- und dem 9. Dragoner-Regiment, auf Pasewalk vorgeschoben hatten. Beide Seiten hatten noch keine Tuchfhlung. Erst ein eintreffender preußischer Leutnant Vogel, der aus Prenzlau kam, bestätigte am Abend des 28. Oktober 1806 die dortige Kapitulation vor den Franzosen. Hagen wählte sich damit auf der sicheren Seite Marschall Murat, der in Löcknitz saß, gewährte am 29. Oktober 1806 die Kapitulation und entließ die preußischen Offiziere auf Ehrenwort. Es schließen sich an diese Tragödie weitere solche Ereignisse an. Am 29. Oktober streckt die Festung Stettin die Waffen, am 31. Oktober 1806 kapituliert die Marschkolonne des Generals Bila in Anklam



Die Zinnfigurengruppe zeigt den Generalstab der neapolitanischen Armee. Im Jahre 1808 wurde Joachim Murat König von Neapel und rüstete seine Truppen im französischen Stil aus.

(4.000 Mann, vorher war sie am Übertritt auf schwedisches Gebiet gehindert worden), am 1. November folgt Küstrin, am 7. November kapituliert General Blücher in Ratekau und am 11. November 1806 streckt die starke preußische Festung Magdeburg die Waffen. In Löcknitz, im Schloss, dem Haus des Amtshauptmanns des uckermärkischen Amtes Löcknitz-Stolpe, ist am 29./30. Oktober 1806 ein emsig und fleißig arbeitender Stab der französischen Armee untergebracht. Der Depeschenwechsel aus Löcknitz war sehr intensiv und diente dazu die französischen Truppen des 5. Korps von Marschall Lannes und der Truppen des Kavalleriekorps von Marschall Murat zu führen. Dass dies in dieser kurzen Zeit, praktisch nur eine Nacht in Löcknitz, klappte ist wohl in erster Linie dem Generaladjutanten von Marschall Murat zu verdanken. General Augustin-Daniel Belliard (1769–1832) wurde 1805 Marschall Murat unterstellt und machte die Feldzüge gegen Österreich 1805 und Preußen und Russland 1806/07 mit. Sein Name steht auch unter der Kapitulationsurkunde von Prenzlau und der Festung Stettin, gegeben zu Möhringen, allerdings immer abgesegnet durch Marschall Murat. Seine Stabsarbeit war vorbildlich, rastlos und zielstrebig. So gingen aus Löcknitz nicht nur Depeschen an die französischen Truppen in der Umgegend von Oder, Randow und Uecker, Er legte nach

der mehr oder weniger merkwürdigen kampflosen Kapitulation der preußischen Truppen großen Wert auf die Umgruppierung der Verbände um General Blücher zu verfolgen. Welch ein Gegensatz zur damaligen preußischen Militärführung. Diese Preußen wurden teilweise von den Franzosen nicht mehr als ernstzunehmende Gegner angesehen sondern eher bemitleidet. Vielleicht ist so der doch etwas blauäugige Vorschlag von Marschall Lannes zu verstehen, der in Pasewalk an die 30 preußische Truppenfahnen und Standarten einsammelte und am 1. November 1806 die „schöne“ Artillerie von 30 Geschützen (in Wirklichkeit waren es nur 8 Geschütze) die ebenfalls an die Franzosen gefallen war lobte. Gegenüber Napoleon ist er voll des Lobes über Mannschaften und Material. Er fordert den Kaiser auf diese Leute nach Italien zu schicken. Einige französische Offiziere die deutsch sprächen und mit den Leuten nach Italien gingen, würden bewirken, dass Preußen dort seine volle Schuldigkeit thun würde. Das war eine offene Aufforderung zum Seitenwechsel. Doch bekanntlich ist aller Erfolg endlich. Die Franzosen hefteten noch so manchen Schlachtennamen an ihre Fahnen. Doch diese Zeit dauerte nur bis 1813 an, als eine Volkserhebung die französische Besatzung hinwegfegte. So leichte Siege wie bei Prenzlau, Stettin und Pasewalk konnte das französische Militär nach 1806 nicht mehr erfechten 1808 begann der Spanische Unabhängigkeitskrieg, der bis 1813 andauerte. Marschall Murat musste sich den Titel König von Neapel (seit 1808) in blutigen Schlachten in Spanien erfechten. Sein Generaladjutant Belliard wurde 1808 Gouverneur von Madrid und regierte mit eiserner Hand. Nach der Niederlage von Waterloo unterwarf er sich den Bourbonen, die ihn allerdings eines Komplotts zur Befreiung Napoleons bezichtigten. Er wurde 1831 nach Belgien geschickt um die Macht des neuen Königs Leopold I. zu befestigen. Murat wechselte nach 1815 mehrfach die Seiten und wurde standrechtlich erschossen (1815). General Beaumont schlug sich 1815 auf die Seite der Bourbonen zettelte jedoch 1830 einen Aufstand in der Vendee an wurde gefangen und zum Tode verurteilt, später amnestiert. Marschall Lannes (seit 1808 Herzog von Montebello) wurde schon 1809 in der Schlacht bei Wagram tödlich verwundet. Napoleon soll an seinem Grab geweint haben. Oberst von Hagen wurde kriegsgerichtlich zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde jedoch nicht vollstreckt und er verstarb 1817. Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen wurde auf Betreiben von Preußenkönig Friedrich Wilhelm III. aus dem Heeresdienst entlassen und verstarb als verbitterter Mann auf einem oberschlesischen Gut (1818).

Dietrich Mevius (Fotos: Archiv)



Die siegreichen französischen Truppen durften auf der Reversseite der Fahnen ab 1804 die Namen der Schlachtorte aufsticken. Allerdings wurde 1808 die Anzahl der Namen beschränkt. Es durften nur noch Schlachtorte genannt werden, wo die Truppen unter dem Oberbefehl von Napoleon standen.

VERANSTALTUNGEN – VEREINE – VERBÄNDE

Adventsausstellung

im „Küsterhäuschen“ Blankensee

Am Samstag, **27.11.2021, ab 14.00 Uhr**, möchten wir gerne das „Küsterhäuschen“ Blankensee wieder zur Adventsausstellung öffnen. Natürlich immer vorausgesetzt, Corona macht uns keinen „Strich durch die Rechnung“.

Wir freuen uns, Ihnen Engelkeramiken und andere wunderbare Sachen anzubieten, aber auch handgeflochtene Körbe, Silberschmuck aus Thüringen, Wein aus Rheinland-Pfalz, Wohlfühlprodukte, Steinskulpturen für den Garten, rustikalen Schmuck aus Kordel und Papier und viele andere kleine und große Geschenkideen für's Fest. Wer noch keinen Türkranz hat, kann ein selbstgebasteltes Exemplar erwerben.

Wie immer gibt's an der gemütlichen Holzbude Glühwein und Bratwurst. Anita Berger wird mit ihrem Spinnrad und handgewebten Schals da sein und Sabine Kein mit Produkten von ihrer Straußenfarm.

Herzliche Einladung an alle. Wäre schön, wenn wir nach der langen Durststrecke wieder mal gemütlich zusammen sein könnten.

Wir freuen uns auf Sie!

Sigrid Gundlach und Bruno Heimer, „Küsterhäuschen“ Dorfstraße 33, 17322 Blankensee
Tel. 0163-420 58 33 oder sigundi@web.de

Die Corona-Regeln werden beachtet

Veranstaltungen Gemeinde Grambow

Oktober

31.10.2021 Halloween in Neu-Grambow



November

06.11.2021 Martinsmarkt in Neu-Grambow
06.11.2021 17.00 Uhr, Spieleabend für Erwachsene im GZ Grambow
09.11.2021 17.00 Uhr, Basteln für die Adventszeit in der Feuerwehr Grambow
12.11.2021 17.00 Uhr, Darts Turnhalle



Dezember

04.12.2021 Märchentruhe Eggesin und „Der Nikolaus kommt“
18.12.2021 Gemeindeweihnachtsfeier
27.12.2021 Tischtennisturnier
28.12.2021 Volleyball
29.12.2021 Darts
31.12.2021 Silvesterlauf



Januar 2022

15.01.2022 Weihnachtsbaumverbrennung

Zu beachten sind die aktuell geltenden Coronaregeln!

CariMobil – Beratung auf Rädern

Wir kommen zu Ihnen, sprechen mit Ihnen und unterstützen Sie bei Fragen zu: Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten; Miete, Wohnen und Wohngeld; des Auskommens und des Lebensunterhalts; zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I & ALG II (Hartz IV); zur Erziehung, u. a.

Das Beratungsmobil ist am

Dienstag, den 16. und 30.11.2021 in	
Löcknitz, kath. Begegnungszentr. (Mia)	09.00–10.00 Uhr
Penkun, Marktplatz	10.30–11.30 Uhr
Krackow, b. d. Bushaltestelle (16.11.)	11.45–12.15 Uhr
Grambow, am Dorfteich (16.11.)	12.30–13.00 Uhr
Lebehn, Bücherhaltestelle (30.11.)	11.45–12.15 Uhr
Ramin, am Rastplatz (30.11.)	12.30–13.00 Uhr
Bismark, bei der Feuerwehr (30.11.)	13.15–13.45 Uhr
Mittwoch, den 24.11.2021 in	
Rothenklempenow, b. d. Kirche	13.00–13.45 Uhr
Donnerstag, den 28.10.2021 in	
Pampow, beim Spielplatz	12.15–13.00 Uhr
Boock, bei Gaststätte „Zur Goldtonne“	13.15–14.00 Uhr

Wir stellen Kontakte her, informieren und beraten Sie kostenlos sowie unbürokratisch. Sprechen Sie uns an, auch wenn der Bus nicht in Ihrem Ort hält!

CariMobil Pasewalk:

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Bahnhofstr. 29, 17309 Pasewalk, Mobil: 0172/5356776
carimobil.pasewalk@caritas-vorpommern.de



Impfzentrum
Landkreis Vorpommern-Greifswald

SONDERIMPFKATION

IM BÜRGERHAUS

„ALTE SCHULE“

Freies Impfen ohne Termin

Freitag, 19.11.21

10:00 bis 14:30 Uhr

Gemeinsam gegen Corona

Mit BionTech/Pfizer oder Johnson & Johnson

Touristiker vom Haff feiern ihr Jubiläum

Die Tourismus-Region Stettiner Haff ist keine B-Ware, sondern ein Goldschatz! So brachte es Martin Schröter, Vorsitzender des Tourismusverbandes Vorpommern, auf der diesjährigen Mitgliederversammlung des Tourismusvereins „Stettiner Haff“ auf den Punkt. Das wissen die aktuell 107 Mitglieder natürlich nur zu gut. Und auch die vielen Gäste, die auch trotz Corona wieder zahlreich in die Region gekommen sind, mittlerweile auch. Das ist jedoch keine Selbstverständlichkeit und war nicht immer so, wie die Vereinsvorsitzende Uta Sommer mit Blick auf die Anfänge des Vereins verdeutlichte. Denn genau aus diesem Grund, die Region bekannter zu machen, wurde er vor 31 Jahren gegründet. So hätte der Verein im vergangenen Jahr Grund genug gehabt, das 30-jährige Jubiläum zu feiern, was leider aus bekannten Gründen nicht möglich war. Dies wurde nun aber bei der diesjährigen Vereinssitzung im Liepgartener Lindenhof nachgeholt. Für die passende Musik sorgte der Shanty-Chor „Seegrund“ Ahlbeck.



Und auch wenn der erste Vereinsvorsitzende Axel Curdts an diesem Abend leider nicht dabei sein konnte, würdigte Uta Sommer besonders die Anfänge, galt es doch, einen komplett neuen Verein und eine Tourismusregion aufzubauen. Dazu haben die zahlreichen Vereinsmitglieder und die wechselnden Vereinsvorsitzenden wie Detlef Stiel, Dr. Edwin Kuna, Jürgen Appelhagen und Eberhard Behrendt beigetragen. Allein die Zahlen sprechen eine klare Sprache: Zählte die Region 1994 noch 35.000 Übernachtungen, so waren es 2019 bereits 190.000. „Dabei spielt die Qualität der Quartiere eine immer größere Rolle“, wusste Uta Sommer zu berichten. So sind im Bereich 40 Unterkünfte klassifiziert, davon 15 mit 3 Sternen, 23 mit 4 Sternen und 2 mit 5 Sternen. Dabei beobachtet der Verein die weiter wachsende Bedeutung des Internets. Das betrifft in erster Linie die Online-Buchung der Unterkünfte. Hinzu gekommen ist in diesem Jahr, dass man auch Aktivitäten in der Haff-Region wie eine Fahrt mit der Kogge oder eine Piratenfahrt mit der Reederei Peters online buchen kann. Selbst für Stadtführungen kann man sich mit wenigen Klicks anmelden.

„Ein besonderer Dank gilt auch der Stadt Ueckermünde, die dem Verein ein Zuhause gibt“, wendete sich Uta Sommer an Kämmerin Astried Kolbow, die stellvertretend für die Stadt zur Mitgliederversammlung kam. Die stellvertretende Bürgermeisterin nutzte den Abend mit den Touristikern, um für das Thema Kurabgabe zu sensibilisieren. Eigentlich müsse diese bei 4,60 Euro pro Tag liegen, was natürlich nicht gewollt ist. Diesbezüglich lud sie die Quartiergeber bei Bedarf noch einmal ausdrücklich zu einem Gespräch



ein, um ihnen einen Leitfaden auf die Frage an die Hand zu geben: Was macht die Stadt eigentlich mit der Kurabgabe?

Den festlichen Anlass nutzte Martin Schröter, um dem Tierpark die Urkunde für die Rezertifizierung im Qualitätsmanagement Familienurlaub zu überreichen. Die stellvertretende Tierpark-Direktorin Agata Furmann-Böttcher nahm dies freudestrahlend entgegen.

30 Jahre LSV Grambow nach der Wende

Am 01.10.2021 luden wir den Gründungsvorstand von 1990, die Vorsitzenden und die Stellvertreter der vergangenen Jahre, der aktuelle Vorstand und die Ehrenmitglieder zu einer kleinen Festveranstaltung anlässlich des 30. Jubiläumsjahres des Vereins nach der Wende ein. Geplant war diese Veranstaltung bereits im vergangenen Jahr, musste aber auf Grund von Corona ausfallen. Darum freuten wir uns um so mehr, diese am 1.10. nachholen zu dürfen.

Herr Rodewald vom KSB übergab dem Verein eine Ehrenurkunde. Ebenfalls wurden verdienstvolle Vereinsmitglieder mit der Ehrennadel geehrt, Ina Fiedler-Berg (Bronze), Silvio Vierke (Bronze), Lutz Böder (Silber), Tim Anderka (Silber), Ellen Ehmke (Silber). Zwei Mitglieder ernannten



wir zu Ehrenmitgliedern, Frau Adelheid ten Hompel und Jürgen Kalinowski.

Nach einem schönen gemeinsamen Abendessen wurden viele nette Gespräche über alte Zeiten geführt und Erinnerungen ausgetauscht.

Als Dankeschön für die geleistete Arbeit gab es an diesem Abend ein kleines Erinnerungsgeschenk.

Ein weiteres Dankeschön an alle, die zum Gelingen der Veranstaltung beitrugen. Besonderen Dank gilt der Ehrenamtsstiftung MV.

Ellen Ehmke, LSV Grambow

Einladung der Jagdgenossenschaft Glashütte

an alle Verpächter der Gemarkung Glashütte

Die Jagdgenossenschaft Glashütte lädt zur Wahlversammlung am Donnerstag, den 18.11.2021 um 17.30 Uhr, im Kulturraum der Grünhofer Milchviehzucht AG ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassierers
4. Verschiedenes
5. Diskussion
6. Verabschiedung des alten Vorstandes
7. Wahl des neuen Vorstandes
8. Gemütliches Beisammensein

gez. Der Vorstand

Der Anglerverein Randowtal Löcknitz e. V. informiert

Die im Februar 2021 ausgefallene Wahlversammlung findet am 12.11.2021 Beginn 19.00 Uhr im Anglerheim und die Mitgliederversammlungen des Vereins am Freitag den 03.12.2021, 07.01.2022 und 04.02.2022 (Jahreshauptversammlung) statt, wenn die Corona-Maßnahmen dies zulassen. Beginn 19.00 Uhr im Anglerheim.

Ab 18.00 Uhr an den genannten Terminen der Mitgliederversammlungen besteht die Möglichkeit, seinen Jahresbeitrag 2022 zu entrichten. Die Jahresbeitragsmarken, inklusive der Fischereiabgabemarken 2022, können weiterhin im Reishop Frost nach vorheriger Anmeldung und im Angelcenter Dreher beim Angelfreund Michael Dreher, vorzugsweise zu den Öffnungszeiten Wochentags ab 16.00 Uhr bzw. samstags ab 09.00 Uhr, erworben werden. Ab Dezember 2022 sind oben genannte Marken erhältlich.

Auf Grund kurzfristiger Abrechnungstermine der Beitragsmarken und Jahresangelberechtigungen mit dem Kreisanglerverein Uecker Randow im Januar, fordern wir alle Vereinsmitglieder auf, der Beitragspflicht termingerecht nachzukommen.

gez. Der Vorstand

30-jährigen Jubiläum

Am 13. Oktober fand anlässlich des 30jährigen Jubiläums des Territorialverbandes Uecker-Randow, Arbeitslosentreff Löcknitz, eine kleine Feierstunde statt.

Zu dieser Feierstunde konnten wir unsere ehemalige Kreisvorsitzende, Gerda Striecker, und als ehemaligen Stützpunktleiter Horst Heiser sowie den Bürgermeister der Gemeinde Detlef Ebert begrüßen.

Die jetzige Kreisvorsitzende, Hannelore Schiebe, würdigte in einer kurzen Rede die Entwicklung und Arbeit des Arbeitslosentreffs in Löcknitz.



Ein Dankeschön auf diesem Wege an langjährige Sponsoren, von denen Familie Dr. Beyer und der Geschäftsführer der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft, Jens Riemer, anwesend waren.

Ein weiteres großes Dankeschön an alle Mitglieder und Mitarbeiter des Arbeitslosentreffs Löcknitz.

Melitta Knop
Stützpunktleiterin

Ergänzung zum Oktoberbeitrag zur Randowmesse in Glasow

Bei der Aufzählung der Aussteller und Sponsoren der Regional-tombola ist tatsächlich jemand vergessen worden.

Selbstverständlich bedanken wir uns auch bei Stefan Krause und seinem Team vom „Randowrind aus Krackow“ ganz herzlich.



Wir bitten um Entschuldigung und freuen uns hoffentlich auch auf ihre Teilnahme im nächsten Jahr.

Mirko Ehmke

Gemeinsame Fotoausstellung Tierfotografie

Ein Novum im Besucher- und Informationszentrum des Naturparks „Am Stettiner Haff“.

Sechs ambitionierte Tierfotografen aus der Region unseres Naturparks „Am Stettiner Haff“ haben sich zu einem Erfahrungsaustausch und einem gegenseitigen Kennenlernen getroffen. Nils Prissing, Andreas Lander und Kai Müsebeck aus Torgelow, Fernando F. Schmidt aus Drögeheide, Thomas Moll aus Boock und Andreas Buchholz aus Ahlbeck hatten im Laufe des Treffens die Idee zu einer gemeinsamen Fotoausstellung mit verschiedensten Tieren aus der Region des Naturparks. Diese Idee hat nun konkret Gestalt angenommen.

Am 03.11.2021 um 17:00 Uhr wurden im Besucherzentrum des Naturparks die Aufnahmen der sechs Fotografen der Öffentlichkeit präsentiert. Zu dieser kleinen Vernissage in entspannter Atmosphäre war jeder herzlich eingeladen, der genau so ein Interesse an Fotografie, der regionalen Tierwelt und der Verbindung dieser zwei Passionen hat. Natürlich waren auch die Fotografen dieser Bilder anwesend, um Fragen zu ihrem Hobby, der Ausrüstung und zur eigenen Person zu beantworten.

Die Ausstellung wird noch bis zum Ende diesen Jahres im Besucher- und Informationszentrum des Naturparks für Gäste, Familien und Schulklassen zu sehen sein.

Sie suchen noch ein Weihnachtsgeschenk für einen guten Freund oder einen Verwandten? Einige der Fotografen erstellen jährlich anspruchsvolle Kalender, von denen sie einige vorgestellt haben. Einige wenige Exemplare sind noch zu erwerben, im Besucherzentrum können wir Ihnen

aber auch gern den Kontakt zu den jeweiligen Fotografen vermitteln. Sprechen Sie uns ruhig an.

Wenn sie noch Fragen haben, können Sie in der Naturparkstation Eggesin unter der Nummer 039779/296810 oder unter 0151/56127053 bei Andreas Buchholz vom Förderverein des Naturparks, dem Initiator dieser Ausstellung, eine Antwort erhalten.

Andreas Buchholz, Ahlbeck

Erntedankgabsammlung

Wieder einmal haben wir, die Kinder der Kinderstunde, die Erntedankgaben in Penkun eingesammelt.

Unterstützt wurden wir von Herrn Holger Horn mit seiner Pferdekutsche. Gegen 14.00 Uhr setzten wir uns in Bewegung und sammelten bei herrlichem Sonnenschein die zahlreichen Erntedankgaben ein.



Fotoausstellung

im Besucherzentrum des Naturparks 'Am Stettiner Haff'

Sechs Fotografen in einer gemeinsamen Ausstellung:

Andreas Lander, Torgelow
Thomas Moll, Boock
Kai Müsebeck, Torgelow
Fernando F. Schmidt, Drögeheide
Nils Prissing, Torgelow
Andreas Buchholz, Ahlbeck



Hier möchten wir uns herzlich bei den Gebern und Spendern für die prall gefüllten Tische bedanken.

Ein riesengroßer DANK geht an Herrn Holger Horn und seine Frau Eva Kurth für die tolle Kutschfahrt. Es hat uns allen sehr gut gefallen und wir freuen uns auf das nächste Jahr.

Text/Bilder: Diana Weber

Termine Gottesdienste

Evangelische Kirche Boock

14.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst zum Weltgebetstag für verfolgte Christen, Blankensee Kirche
21.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Rothenklempenow Winterkirche
	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Mewegen Winterkirche
	16.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl, Boock Pfarrhaus
28.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst am 1. Advent, Boock Pfarrhaus
	14.00 Uhr	Gottesdienst am 1. Advent, Mewegen Winterkirche
01.12.	19.30 Uhr	Bibelabend, Boock Pfarrhaus
05.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst am 2. Advent, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst am 2. Advent, Rothenklempenow Winterkirche

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz, Tel. 039754/20880

Evangelisches Pfarramt Löcknitz

14.11.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz
18.11.	15.00 Uhr	Gemeindenachmittag in Löcknitz
21.11.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz (Ewigkeitssonntag)
28.11.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen frz.-ref.
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz frz.-ref.
	15.00 Uhr	Adventsgottesdienst in Löcknitz
05.12.	08.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
09.12.	15.00 Uhr	Gemeindenachmittag in Löcknitz
12.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz
19.12.	11.00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst in Löcknitz

Ihr Pastoren Ehepaar Warnke aus Löcknitz

Wir haben den Mittelpunkt unserer Familie verloren, aber ihr Platz in unserem Herzen bleibt für immer.

Wir danken allen, die unserer Mutter

Ursula Distler

im Leben Freundschaft und Liebe schenkten, sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungsunternehmen Jörg Brüssow aus Penkun, dem Trauerredner Herrn Jonny Bopp, dem gesamten Pflageiteam des Senioren- und Pflegeheims „Abendsonne“ in Penkun, Frau Sabine Spangenberg von der Blumenwerkstatt in Penkun, dem Team des Eiscafé Pinguin in Krackow sowie allen Sommersdorfern die uns an diesem Tag zur Seite gestanden haben.

Im Namen aller Angehörigen

Rosi, Olaf und Klaus

Sommersdorf, im Oktober 2021

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.



Sprechen Sie uns an, Frau Meyer-Sauer ist gerne für Sie da!
Hiltrud Meyer-Sauer, Tel.: 0395 4503-19, hiltrud.meyer-sauer@lgmv.de
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Reitbahnweg 8, 17034 Neubrandenburg

LANDGESELLSCHAFT
Mecklenburg-Vorpommern mbH

MV
tut gut.

STARK FÜRS LAND!

lgmv.de

IN EIGENER SACHE

Müllbelastung durch Zunahme illegaler Einreisen an der polnischen Grenze

Seit circa zwei Monaten haben wir mit regelmäßig stattfindenden Einsätzen der Bundespolizei in zahlreichen Regionen unseres Amtsbereiches zu tun. Diese Einsätze finden in der Regel in den Abend- und Nachtstunden statt und blieben mit Sicherheit auch durch Sie nicht unbemerkt. Hintergrund dieser Einsätze ist die starke Zunahme durch illegale Einreisen an der polnischen Grenze. Laut aktueller Presseberichte seien die Hauptherkunftsländer der Migranten Irak, Syrien, Iran und Jemen. Auch wenn laut Aussage der Bundespolizei keine direkte Gefahr von den Migranten ausgeht, bitte ich Sie dennoch um Vorsicht und Besonnenheit.

Sollten Sie Migranten bei sich oder in Ihrem Umfeld entdecken, geben Sie bitte der Bundespolizei unter folgender Nummer einen entsprechenden Hinweis: 03973/20470 oder aber melden Sie dies über die Notrufnummer 110. Beide Nummern sind rund um die Uhr erreichbar.

Bedingt durch die oben geschilderten Einsätze, kommt es in der letzten Zeit verstärkt vor, dass illegaler Müll, u. a. in unseren Wäldern, entsorgt wird.

Sollte Ihnen Entsprechendes auffallen, melden Sie uns bitte den genauen Fundort, am besten mit Bild, an folgende E-Mail-Adresse: atimm@loecknitz-online.de
Zur Müllentsorgung hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald extra dafür vorgesehene Abfallcontainer zur Verfügung gestellt, die von privaten Waldbesitzern zur selbstständigen Entfernung des Mülls genutzt werden können. Diese Tonnen finden Sie auf dem Gelände des Bauhofes in Löcknitz, Rehsteg 7, zu folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Do. von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ich bedanke mich für Ihre Mitarbeit und hoffe, dass wir bald wieder zur Normalität übergehen können.

Stefan Müller
Amtsvorsteher

SONSTIGES

Land- und Bundestagswahl, Bürgermeisterwahl in Rossow 2021

Neben der Land- und Bundestagswahl am 26.09.2021 hatten wir in unserem Amtsbereich auch eine Bürgermeisterwahl. Diese fand in der Gemeinde Rossow aufgrund der altersbedingten Rücktrittserklärung von Herrn Edmund Gebner statt.

Herr Gebner war seit 2004 Bürgermeister der Gemeinde Rossow.

Als einziger Bewerber stand am 26.09.2021 Herr Steffen Tuleya zur Wahl und wurde erfolgreich gewählt.



Am 20.10.2021 fand die erste Gemeindevertretung nach der Wahl statt. Hier wurde Herr Steffen Tuleya zum ehrenamtlichen Bürgermeister durch seinen Amtsvorgänger, Herrn Gebner, und dessen Stellvertreter ernannt.

Im Namen des Amtes bedanken wir uns bei Herrn Gebner für die stets gute Zusammenarbeit und seine sehr gute, langjährige und ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgermeister. Durch seine humorvolle und schlagfertige Art gelang es ihm immer, jede noch so ernste Situation aufzulockern.

Herrn Tuleya wünschen wir für die Zukunft Freude am Verwalten und Gestalten, nie nachlassende Tatkraft, gute Ideen, eine Portion Optimismus und Mut bei einem sehr verantwortungsvollen Amt.

Wer Interesse an den amtlichen Wahlergebnissen der Land- und Bundestagswahl 2021 hat, dem empfehle ich einen Blick auf unsere Internetseite: <https://www.amt-loecknitz-penkun.de/alp/wahlen/>

Müller
Amtsvorsteher

Ei, wie toll! 239 Stück pro Kopf Was macht der Landwirt da eigentlich?

Wer hätte das gedacht? Die Deutschen konsumierten im Jahr 2020 im Durchschnitt 239 Eier pro Person und Jahr. Der scheinbar hohe Verbrauch entsteht, weil Eier beim Backen und Kochen vielfältig verwendet werden. Auch um dieses wichtige Lebensmittel konsumieren zu können, benötigen wir Landwirte und ihre Nutztiere.

Um auf die Produktionsweise und das Tierwohl Einfluss zu nehmen und um Lebensmittel aus der Region kaufen zu können, ist es wichtig, die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion im Land und in der Region zu ermöglichen. Die Haltung von Legehennen hat sich in MV in den letzten 10 Jahren sehr verändert. Im Gegensatz zu vielen anderen Tierhaltungen, konnte sich der Legehennenbereich im Land in Bezug auf die Tierzahlen mit einem positiven Trend entwickeln. Seit 2010 ist die Eierproduktion im Land um 42 Prozent gestiegen.

Unsere Hennen legen gerne Eier

Eine Henne legt in MV durchschnittlich 295 Eier im Jahr. Im Jahr 2020 haben unsere 2,3 Millionen Legehennen 688 Millionen Eier gelegt.

Dafür hat sich die Freilandhaltung auf vielen Landwirtschaftsbetrieben durchgesetzt. Der größte Anteil an produzierten MV-Eiern entfällt mittlerweile auf diese Haltungsform. Insgesamt 317,8 Millionen Eier wurden 2020 hier produziert.

Weitere Eier kommen aus der Bodenhaltung mit einem Anteil von 29,6 Prozent sowie aus der ökologischen Haltung mit einem Anteil von 24,2 Prozent an der Gesamterzeugung im Land.

Eier aus MV erkennen

Die Herkunft der Eier können Sie an dem Stempel auf der Eierschale erkennen. Der aufgestempelte Code gibt Auskünfte über die Haltungsform, die Region und kann sogar den einzelnen Betrieb bzw. den jeweiligen Stall aus dem das Ei stammt, identifizieren:

Erste Ziffer zeigt die Haltungsform: 0 = bio; 1 = Freilandhaltung; 2 = Bodenhaltung

Dann folgt das Herkunftsland: DE steht für Deutschland
Anschließend folgt die Legebetriebsnummer. Beginnt diese mit der Ziffer 13, stammt das Ei aus Mecklenburg-Vorpommern

Beispiel: 0 – DE – 1300431 (= der Code vom Stall 1 des Bio-Betriebes „hufe8“ aus MV)

Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Instagram und Facebook unter #WasmachtderLandwirt.

Sarah Selig

Mitteilung Ihres Entsorgers zur mobilen Schadstoffsammlung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zurzeit finden wieder die mobilen Schadstoffsammlungen in unserem Landkreis statt. Wir möchten daher auf ein paar wichtige Dinge hinweisen und bitten eindringlich um Beachtung. Dies gilt auch für künftige Sammlungen.

Da es sich um Schadstoffe handelt und nicht um Papier, Glas oder Hausmüll, sind wir alle aufgefordert die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Wir haben leider festgestellt, dass etwa 80 % der angelieferten Stoffe bzw. Flüssigkeiten nicht als Schadstoffe zu sehen sind. Wasserlösliche Wand-, Decken- oder Fassadenfarben bilden den größten Anteil und sind grundsätzlich über den Hausmüll zu entsorgen. Aber eben nur wasserlösliche Farben!

Lassen Sie deswegen bitte die Farben austrocknen. Die getrockneten Farbreste entsorgen Sie einfach über Ihre Hausmülltonne. Die leeren Plastikeimer können dann als Leichtverpackung im gelben Sack/Tonne entsorgt werden. Weiterhin bedeutet die mobile Schadstoffsammlung nicht, dass diverse Behälter und Gebinde schon 2-3 Tage vorher am Sammelort abgestellt werden dürfen, da es sich sonst um eine illegale Müllentsorgung handelt, die mit empfindlichen Bußgeldern belegt werden kann. Die Übergabe von Schadstoffen an die Mitarbeiter des Schadstoffmobiles, ist ausschließlich zur festgelegten Zeit gestattet. Denn die Mitarbeiter der Entsorger können unmöglich für jedes einzelne Gebinde den einwandfreien Nachweis über Inhalt oder Herkunft der Stoffe erbringen. Deshalb ist es notwendig, dass Sie vor Ort ansprechbar sind.

Darüber hinaus werden die schon gut vorher gefüllten Sammelpplätze, hin und wieder als Abenteuerspielplatz von Kindern genutzt. Das geht überhaupt nicht! So sind zum Beispiel Säuren oder Laugen in Kinderhänden, zwingend zu verhindern und nicht zu verantworten. Bitte achten Sie darauf und werden gegebenen Falls selbst aktiv, um derartige Situationen zu unterbinden.

Wenn Sie die Termine zur Schadstoffsammlung nicht persönlich wahrnehmen können, besteht die Möglichkeit der sach- und fachgerechten Entsorgung von Schadstoffen auch auf den Wertstoffhöfen in Anklam und Greifswald. Bitte beachten Sie die dafür vorgesehenen Öffnungszeiten. Für Fragen und Hinweise stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und hoffen, dass unser Appell zum Nachdenken sowie dem richtigen Handeln führt und die Sicherheit der mobilen Schadstoffsammlung von ALLEN gewährleistet und unterstützt wird.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ausschreibung Dorfesidenzen Kulturlandbüro 2022 für Gemeinden

Wünschen Sie sich in Ihrem Ort eine Dorfesidenz?

Mit den Dorfesidenzen werden von Ihnen ausgewählte Künstler*innen aller Gattungen dazu eingeladen, in Ihrem Ort in Uecker-Randow 4 bis 6 Monate zu leben und mit ihrer Arbeit in einen offenen und inspirierenden Austausch mit den Einwohner*innen zu treten. Während des Arbeitsaufenthalts sollen zu den ganz eigenen Themen und Anlässen der Orte künstlerische Werke entstehen. Die Idee der Dorfesidenz ist, durch den künstlerischen Blick von außen in eine Auseinandersetzung mit der Sichtweise der Einwohner*innen und dem regionalen Selbstverständnis zu treten, um neue Anregungen in das Dorfleben hineinzugeben.

Möchten Sie gemeinsam mit einem*r von den Einwohner*innen ausgewählten Künstler*in ein Kunstprojekt in und für Ihren Ort entwickeln? Dann füllen Sie bitte das unter [https://kulturland.buff.media/für Gemeindebewerbungen](https://kulturland.buff.media/für_Gemeindebewerbungen) eingereichte Formular aus.

Bewerben können sich alle Gemeinden, Gemeindeverbände, Ortsteile und Orts(teil)verbände auf dem Gebiet des Altkreises Uecker-Randow. Die Bewerbungen können von allen Einwohner*innen eingereicht werden. Bedingung ist ein möglichst breiter Rückhalt für das Vorhaben in der Bevölkerung und die Zustimmung der Gemeindevertretung.

Die rechtzeitig eingesandten Bewerbungen werden der Lenkungsgruppe des Kulturlandbüros vorgelegt, die als Auswahlgremium fungiert.

Wenn Ihre Gemeinde ausgewählt wurde, treffen Sie gemeinsam mit anderen Gemeindegliedern die finale Entscheidung, welche*r Künstler*in in Ihren Ort kommt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen!
Bewerbungsfrist: 28. November 2021

Kontakt für Rückfragen:

Josefa Baum
Projektmanagement Kulturprogramm
Tel. +49(0)151-67555972
Mail:aktionen@kulturlandbuero.de

Truppenübungsplatzkommandantur
JÄGERBRÜCK



17358 TORGELOW, 17.05.2021
Pasewalker Chaussee 7
Tel: 03976- 250- 3031
FspNBw: 90- 8440- 3031

Schießwarnung 11/2021

für den Truppenübungsplatz JÄGERBRÜCK vom 01.11.2021 bis 30.11.2021

1. TrübPI JÄGERBRÜCK gibt folgende Sperrzeiten bekannt:

Montag	08.11.2021	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	09.11.2021	07:00–22:00 Uhr
Mittwoch	10.11.2021	07:00–22:00 Uhr
Donnerstag	11.11.2021	07:00–01:00 Uhr

Montag	15.11.2021	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	16.11.2021	07:00–22:00 Uhr
Mittwoch	17.11.2021	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	18.11.2021	07:00–22:00 Uhr
Freitag	19.11.2021	07:00–15:00 Uhr

Montag	22.11.2021	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	23.11.2021	07:00–22:00 Uhr
Mittwoch	24.11.2021	07:00–17:00 Uhr
Donnerstag	25.11.2021	07:00–22:00 Uhr
Freitag	26.11.2021	07:00–15:00 Uhr

Montag	29.11.2021	07:00–17:00 Uhr
Dienstag	30.11.2021	07:00–22:00 Uhr

2. Es ist verboten:
 - Unbefugtes Betreten des Truppenübungsplatzes
 - Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen
3. Vorsicht! Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Fahren mit Tarnlicht, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Truppenübungsplatz.
ACHTUNG LEBENSGEFAHR!
4. Gesperrte Geländeteile sind durch: Verbots- und Hinweisschilder bzw. Schranken und Verkehrszeichen gekennzeichnet.

im Original unterzeichnet

Richter, Stabsfeldwebel

BESTATTUNGSHAUS Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

SALOMON



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbnungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestr. 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
www.bestattungshaus-salomon.de

*Menschen die wir lieben, bleiben für immer,
denn sie leben weiter in unseren Herzen.*

Margot Holzkämper

Danksagung

Allen Verwandten, Nachbarn und Bekannten, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme durch liebevolle Worte und Geldzuwendungen zum Ausdruck brachten, danken wir von Herzen.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus „Pommersches Land“, der Pastorin Jutta Grashoff, der Blumenstube Andrea Henke, dem Pflorgeteam Zeiger, dem Pflegeheim Sankt Spiritus sowie der Gaststätte „Haus am See“.

Im Namen aller Angehörigen
die Kinder

Löcknitz, im September 2021



Penkun, im Oktober 2021

NACHRU F

Am 26.10.2021
verstarb unser Kamerad

Hauptfeuerwehrmann
Bernd Brachmann

Durch seinen plötzlichen und viel zu frühen Tod verlieren wir einen hilfsbereiten und aktiven Feuerwehrmann.

Wir trauern mit seiner Familie um einen lieben Menschen, den wir in guter und dankbarer Erinnerung behalten. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Löcknitz
Enrico Harms, Gemeindeführer

Gemeinde Löcknitz
Detlef Ebert
Bürgermeister

NACHRU F



Im August verstarb plötzlich
unser Kamerad



Oberlöschmeister
Hans-Werner Dieckell

Als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Boock zeichnete er sich während seiner langjährigen Dienstzeit durch eine hohe Einsatzbereitschaft aus. Sein Verlust hinterlässt eine große Lücke in unseren Reihen. Unser Kamerad bleibt unvergessen.

Der Bürgermeister
Die Gemeindevertretung
Die Kameraden der FF Boock



Wir trauern um

Nachruf

Kurt Schwochow (Kurti)

Kurti war ein langjähriges, sehr aktives Gründungsmitglied des Museumsvereins Penkun e. V.

Begeistert suchte er auf den Feldern der Umgebung nach archäologischen Schätzen und wurde oft fündig. Kurti konnte mit diesen Stücken und dem umfangreichen Wissen darüber die Museumsbesucher begeistern.

Als Hobbymaler unterstützte Kurti den Penkuner Karnevals Club e. V. durch seine themenbezogenen Wandbilder über viele Karnevalsprogramme hinweg. Unvergessen bleiben die russische Troika und die Bilder zur Stadtgeschichte.



Museumsverein
Penkun e. V.

Penkuner Karnevals
Club e. V.





Jetzt bei uns den neuen Nissan Qashqai erleben



Die 3. Generation des Erfolgs - Crossovers

Nissan Qashqai 1.3 DIG-T MHEV 4x2 6MT, 103 kW(140PS), Mild Hybrid: Kraftstoffverbrauch (l/100 km): innerorts 7,0, außerorts 5,0, kombiniert 5,8 CO₂-Emissionen kombiniert (g/km):131; Effizienzklasse:B. Nissan Qashqai J12: Kraftstoffverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,2-5,5; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 140-125; Effizienzklasse:B-A*

NISSAN QASHQAI VISIA

1.3 DIG-T MHEV 6MT 4x2, 103 kW (140 PS), Mild-Hybrid

Monatliche Rate: **€ 199,-¹**

Inzahlungnahme: **€ 4.000,-¹**

Barpreis: **€ 23.985,-¹**

NISSAN Fahrassistenz-Systeme
Lenkradfernbedienung
Klimaanlage, elektr. Fensterheber
Einparkhilfe hinten
Fahrlichtautomatik
LED-Scheinwerfer und Rückleuchten

Autohaus Jahn GmbH

Automeile 5
17291 Prenzlau
Tel: 03984 71 237
Fax: 03984 63 21
email@autohaus-jahn-prenzlau.de
www.autohaus-jahn-prenzlau.de

¹ Inzahlungnahmebeispiel für Altfahrzeug lt. Schwacke, Ein Finanzierungsangebot der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss, Fahrzeugpreis 23.985,- € abzgl. Inzahlungnahme Altfahrzeug 4.000,- €, Nettodarlehenssumme 19.985,- €, mtl. Rate 71x199,- €, Schlussrate: 8.346,78 €, Anzahlung: 0,- €, effektiver Jahreszins 2,99 %



Unterbodenschutz und Hohlraumkonservierung



Jetzt Termin vereinbaren

Unterbodenschutz ab 48,- €

Hohlraum-konservierung ab 38,- €

Vorteilspaket 198,- €

Unterbodenwäsche
Unterbodentröstung
Unterbodenschutz
Hohlraumkonservierung

Terminvereinbarung unter: 03984/ 71 237



Allfinanz Deutsche Vermögensberatung

Früher an Später denken.

Krise Chance

Gerade jetzt: beruflich neue Chance nutzen!

Als Vermögensberater (m/w/d) bewerben bei

Regionaldirektion
Steffen Schiele und Team

Chausseestr. 25, Löcknitz
www.gerade-jetzt.com/steffen.schiele



RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr
Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr
So.: 7.00 - 12.00 Uhr

BAUMARKT

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr
Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr



Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz
Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de

DIE WELT

Juli 2020

DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER TESTSIEGER

HORN IMMOBILIEN

7 Immobilienmakler in Neubrandenburg
Deutsche Markenallianz GmbH
Ressort Immobilien
www.d-ma-immobilien

Hausverkauf mit dem TESTSIEGER!

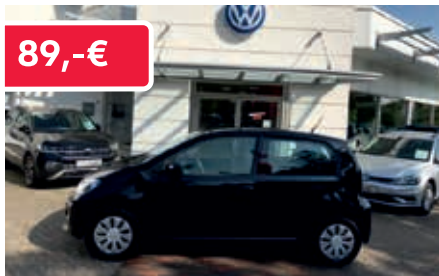
- schnelle Abwicklung
- registrierte Kaufinteressenten
- individuelle Wertermittlung
- Profi Immobilien Video
- virtueller 360° Rundgang
- Erstellung des Energieausweises

039754 18 96 58 · www.horn-immo.de

HORN IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler!

jetzt FAHREN statt warten



89,-€

Up 1.0 1,0 Benzin Move Up | 48KW/65PS | EZ 08.2021 | 10.000km
Ausstattung: Geschwindigkeitsregelanlage, Regensensor, Rückfahrkamera, Sitzheizung vorne
Preis: 14.950,60€ | Zinsen: 1.238,26€ | Schlussrate: 8.916,27€



119,-€

Golf 7 1.0 TSI Comfortline | 85KW/115PS | EZ 02.2020 | 17.000km
Ausstattung: Soundsystem Dynaudio, Navigation Discover-Media, Automatische Distanzregelung (ACC), R-Line
Preis: 19.950,00€ | Zinsen: 1.540,38€ | Schlussrate: 8.887,12€



149,-€

Polo AW 1.0 TSI Comfortline | 70KW/95PS | EZ 10.2020 | 6.532km
Ausstattung: Navigationssystem Discover Media, DAB+, App-Connect, Ambientebeleuchtung
Preis: 18.900,00€ | Zinsen: 1.020,62€ | Schlussrate: 9.768,62€



175,-€

Golf 8 VIII 1.0 TSI | 66KW/90PS | EZ 09.2020 | 17.083km
Ausstattung: LED Scheinwerfer, App-Connect, Multifunktionslenkrad beheizt, Digital Cockpit Pro
Preis: 19.900,00€ | Zinsen: 1.053,20€ | Schlussrate: 9.553,20€



199,-€

Passat CB Variant 1,6 TDI DSG | 88KW/120PS | EZ 09.2019 | 23.705km
Ausstattung: LED-Scheinwerfer, Navigationssystem Discover-Media, Klimaanlage mit 3-Zonen, Spurhalteassistent
Preis: 23.500,00€ | Zinsen: 1.302,79€ | Schlussrate: 12.250,80€



239,-€

T-Roc 1,6 TDI Style United | 85KW/115PS | EZ 07.2020 | 6.214km
Ausstattung: Sprachbedienung, Standheizung, Navigationssystem "Discover Media", elektrische Heckklappe
Preis: 26.500,00€ | Zinsen: 1.472,76€ | Schlussrate: 13.500,76€



259,-€

Tiguan AD 1,5 TSI Comfortline | 96KW/130PS | EZ 06.2020 | 16.900km
Ausstattung: Head-up-Display, Automatische Distanzregelung (ACC), LED-Scheinwerfer, Anhängervorrichtung anklappbar
Preis: 27.500,00€ | Zinsen: 1.516,74€ | Schlussrate: 13.584,74€



279,-€

Sharan 7N 2.0 TDI DSG Comfortline | 110KW/150PS | EZ 12.2020 | 26.216km
Ausstattung: DAB+, Navigationssystem Discover-Media, Vordersitze beheizbar, Nebelscheinwerfer
Preis: 32.500,00€ | Zinsen: 1.189,42€ | Schlussrate: 17.975,88€



289,-€

Touran 5T 2.0 TDI Comfortline | 110KW/150PS | EZ 10.2020 | 22.230km
Ausstattung: Sprachbedienung, Ambientebeleuchtung, Anhängervorrichtung anklappbar, Panorama-Ausstell-/Schiebedach
Preis: 29.500,00€ | Zinsen: 1.567,14€ | Schlussrate: 14.183,58€

Alle Angebote basieren auf 3000,-€ Anzahlung, Laufzeit 48 Monate und 10.000 Kilometer Fahrleistung pro Jahr.
Sollzinssatz p.a. 2,95% | Effektiver Jahreszins 2,99%

über 200 Fahrzeuge vor Ort sofort verfügbar



Dein Autozentrum

Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0